



Erbrechtsreform – Gestaltungsfreiheiten und Stolpersteine des neuen Erbrechts

Eckpunkte des neuen Erbrechts

- Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.
- Gilt automatisch für alle Erbfälle ab dem 1. Januar 2023, unabhängig vom Datum des Testaments / Erbvertrages.
- Gründe für die Revision:
 - Anpassung an veränderte gesellschaftliche Verhältnisse.
 - Bedarf nach erhöhtem Gestaltungsspielraum.

Reduktion der Pflichtteile

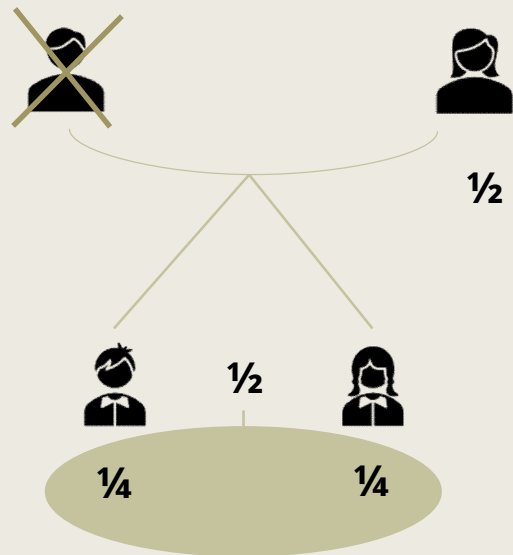
- Reduktion des Pflichtteils der **Nachkommen** von bisher $\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbteils auf **$\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils.**
- Abschaffung des Pflichtteils der Eltern.
- Unverändert bleibt der Pflichtteil der Ehegatten: $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils.
- Auswirkungen:
 - Erhöhung der frei verfügbaren Quote.
 - Grösserer Gestaltungsspielraum und Flexibilität in der Nachlassplanung.

Reduktion der Pflichtteile

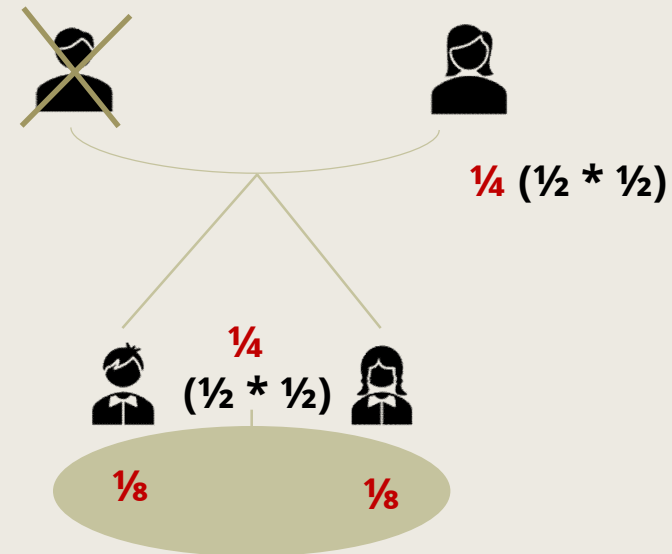
Fallkonstellationen

Fallkonstellation 1: Ehepaar mit Kindern

Gesetzliche Erbteile

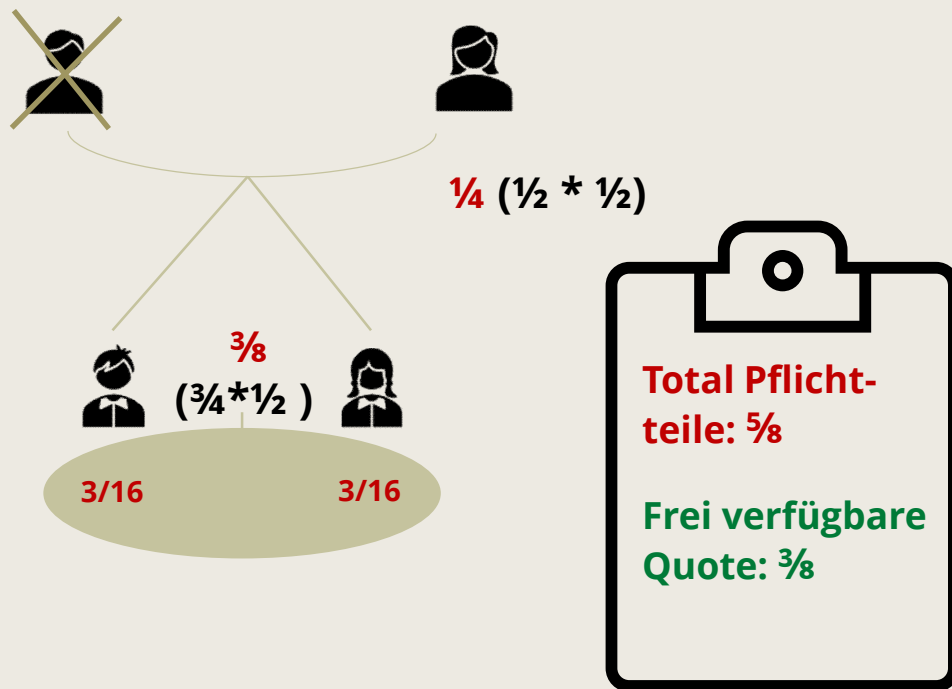


Pflichtteile nach neuem Recht

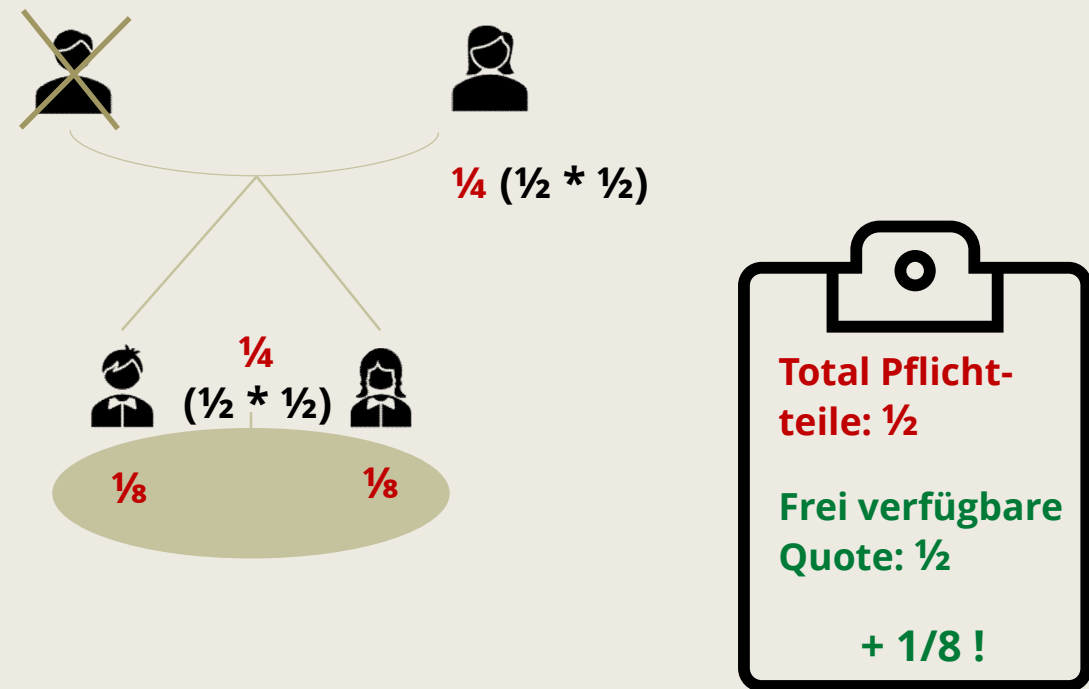


Fallkonstellation 1: Ehepaar mit Kindern

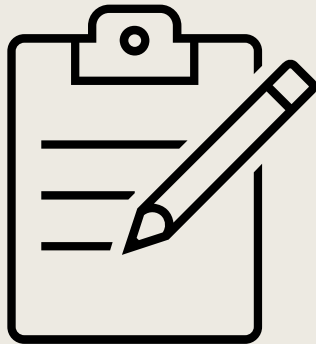
Pflichtteile nach geltendem Recht



Pflichtteile nach neuem Recht



Fallkonstellation 1: Ehepaar mit Kindern



Nachlass:

Wertschriften: CHF 2'000'000

Liegenschaft: CHF 3'000'000

./ Hypothek: CHF -1'000'000

Nettonachlass: CHF 4'000'000

Pflichtteil Ehefrau: CHF 1'000'000

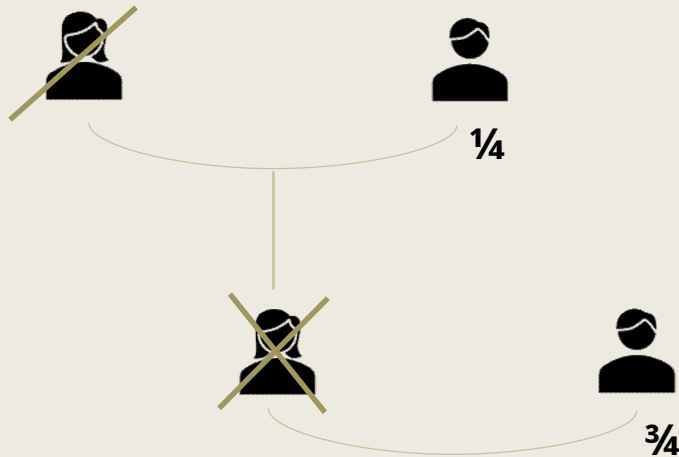
Pflichtteil Kinder: CHF 1'000'000

Frei verfügbar: CHF 2'000'000

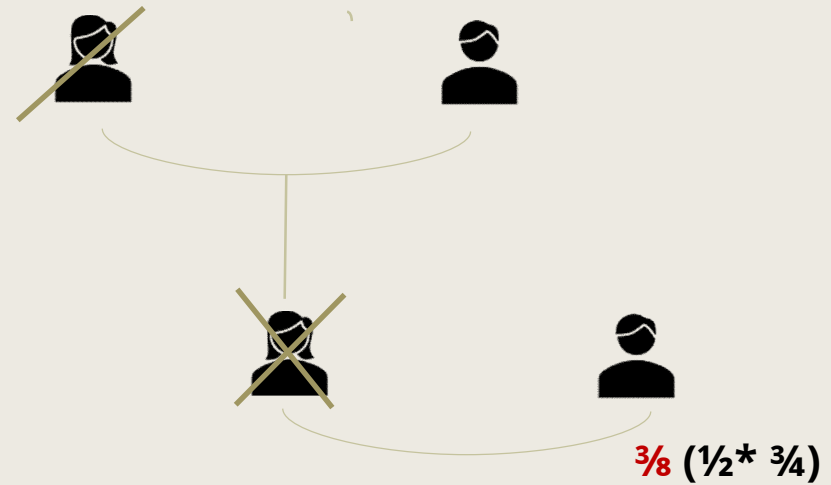
+ CHF 500'000

Fallkonstellation 2: Ehepaar ohne Kinder, mit Elternteil

Gesetzliche Erbteile

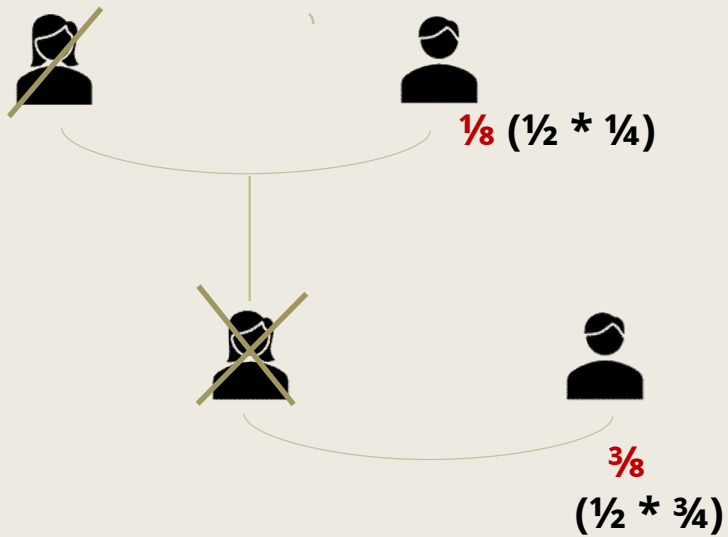


Pflichtteile nach neuem Recht



Fallkonstellation 2: Ehepaar ohne Kinder, mit Elternteil

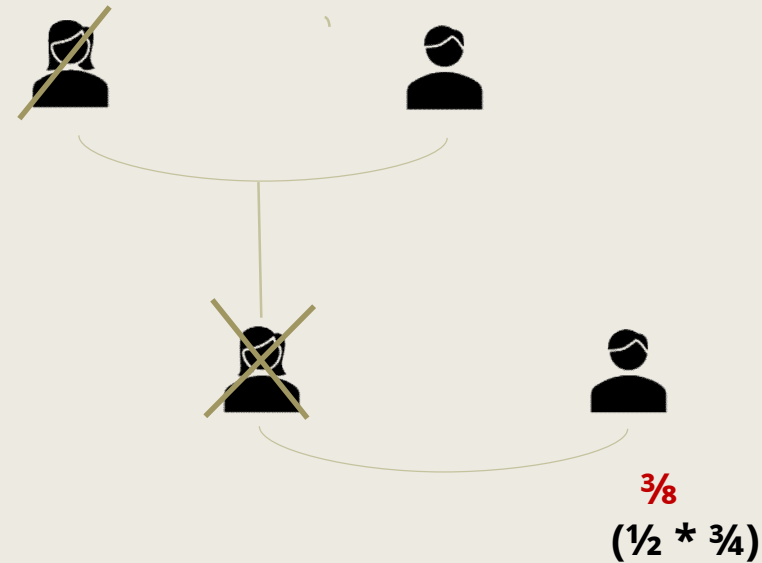
Pflichtteile nach geltendem Recht



**Total Pflicht-
teile: $\frac{1}{2}$**

**Frei verfügbare
Quote: $\frac{1}{2}$**

Pflichtteile nach neuem Recht



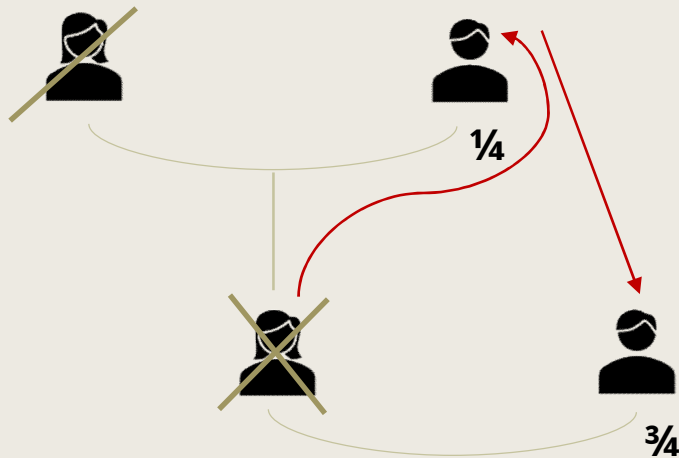
**Total Pflicht-
teile: $\frac{3}{8}$**

**Frei verfügbare
Quote: $\frac{5}{8}$**

+ $\frac{1}{8}$!

Fallkonstellation 2: Ehepaar ohne Kinder, mit Elternteil

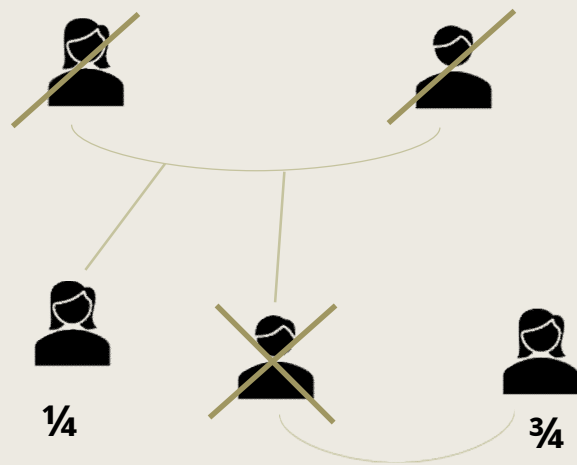
Steuerrechtliche Aspekte bei Verzicht auf Erbteil



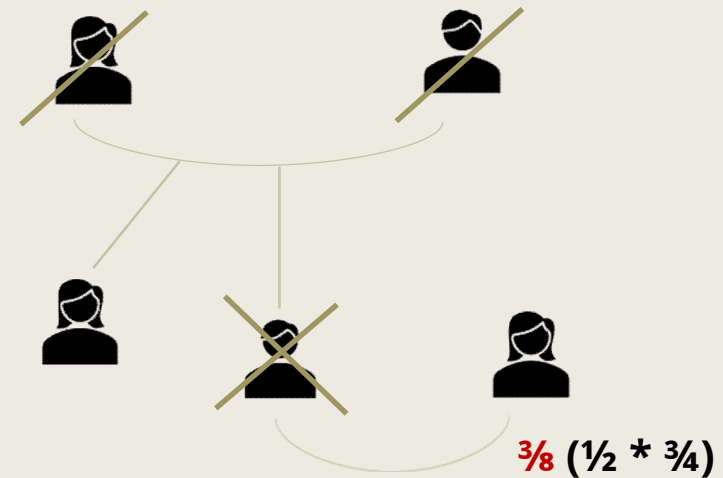
- Erbschaftssteuerfolgen im Kt. ZH
- Bei Verzicht: Querschenkung (Kt. ZH)

Fallkonstellation 3: Ehepaar ohne Kinder, mit Schwester

Gesetzliche Erbteile

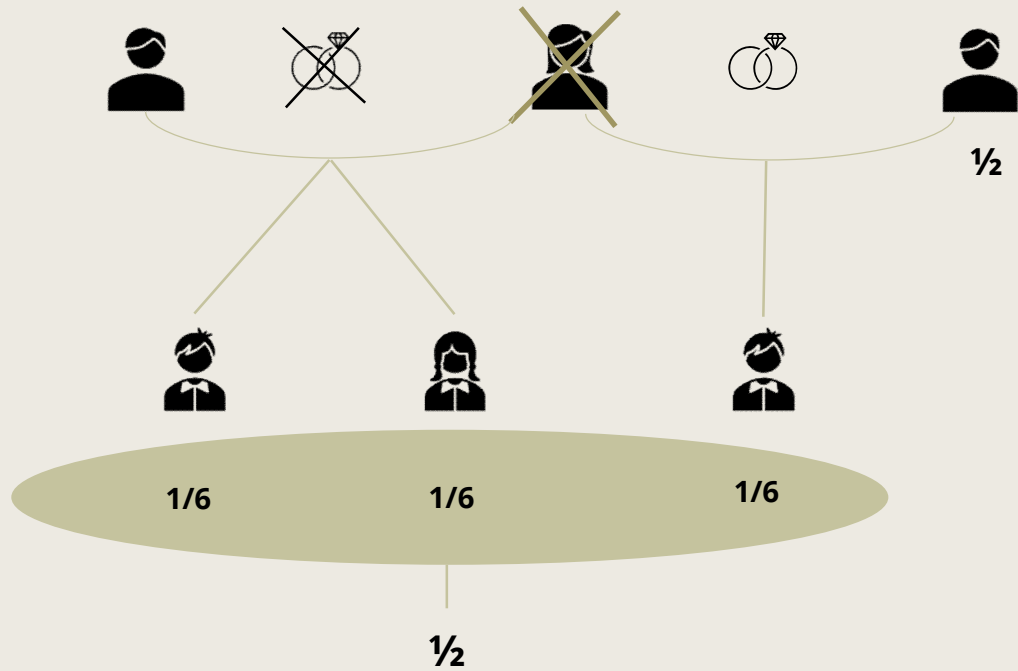


Pflichtteile nach geltendem und neuem Recht

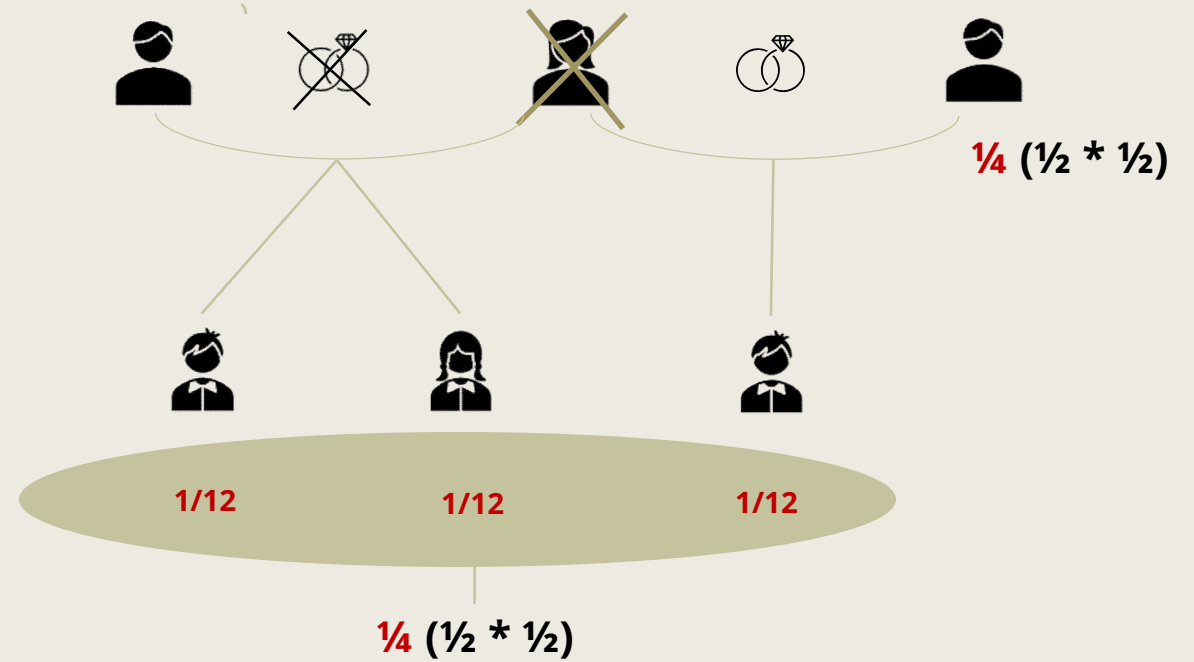


Fallkonstellation 4a: Patchworkfamilie, zweite Ehe

Gesetzliche Erbteile

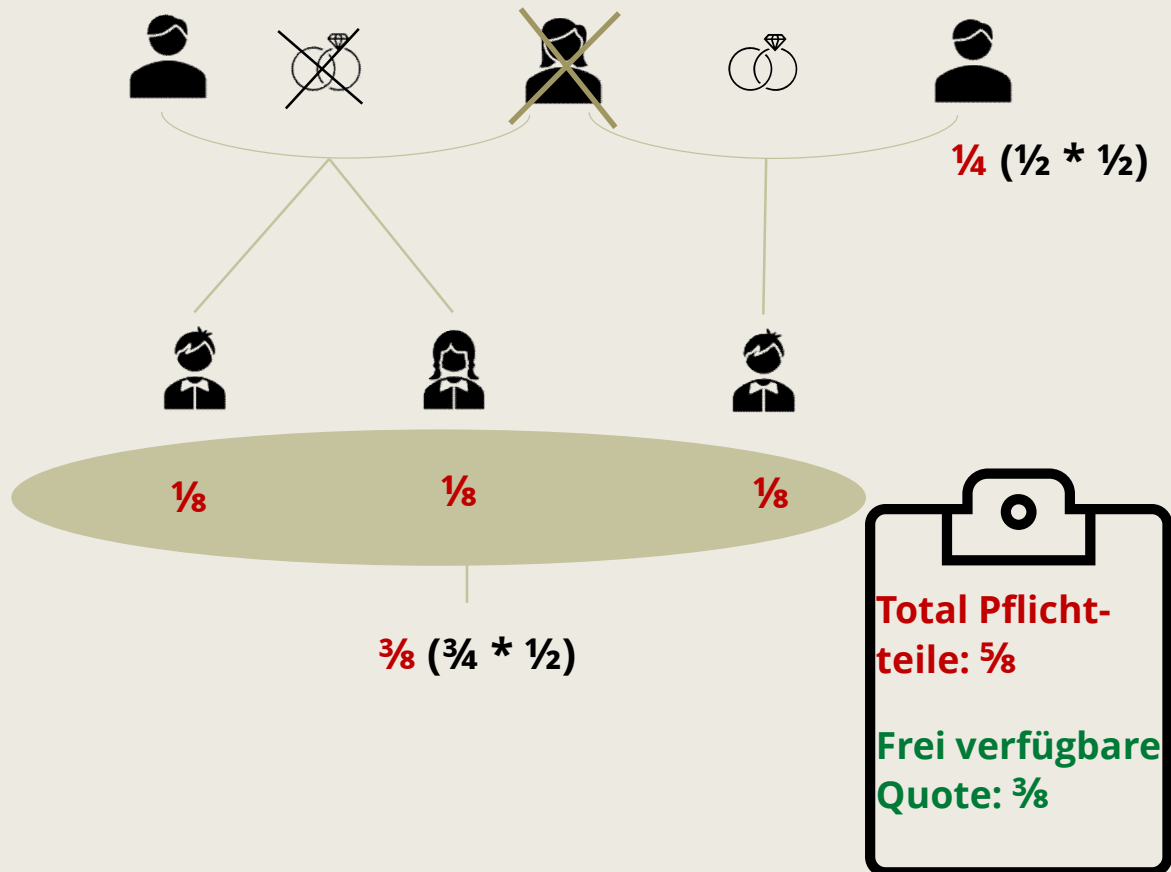


Pflichtteile nach neuem Recht

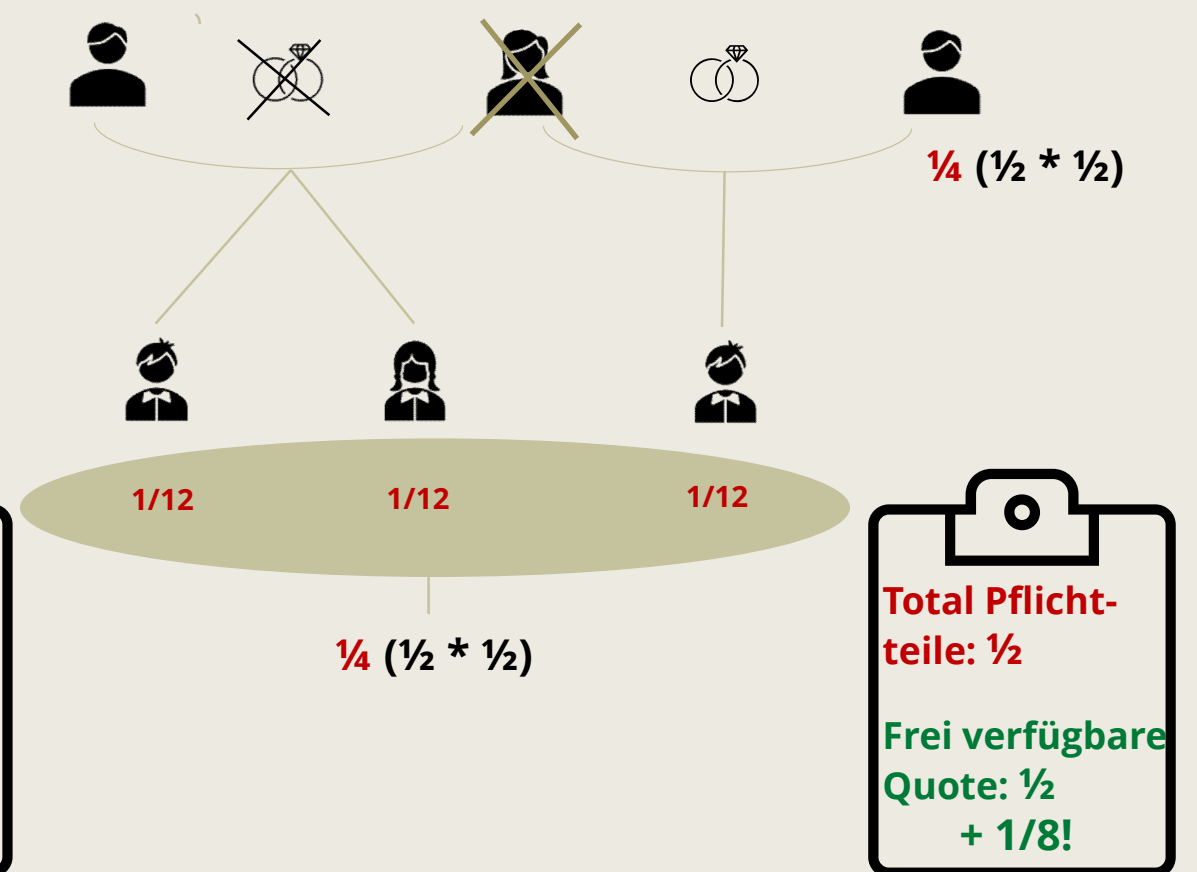


Fallkonstellation 4a: Patchworkfamilie, zweite Ehe

Pflichtteile nach geltendem Recht

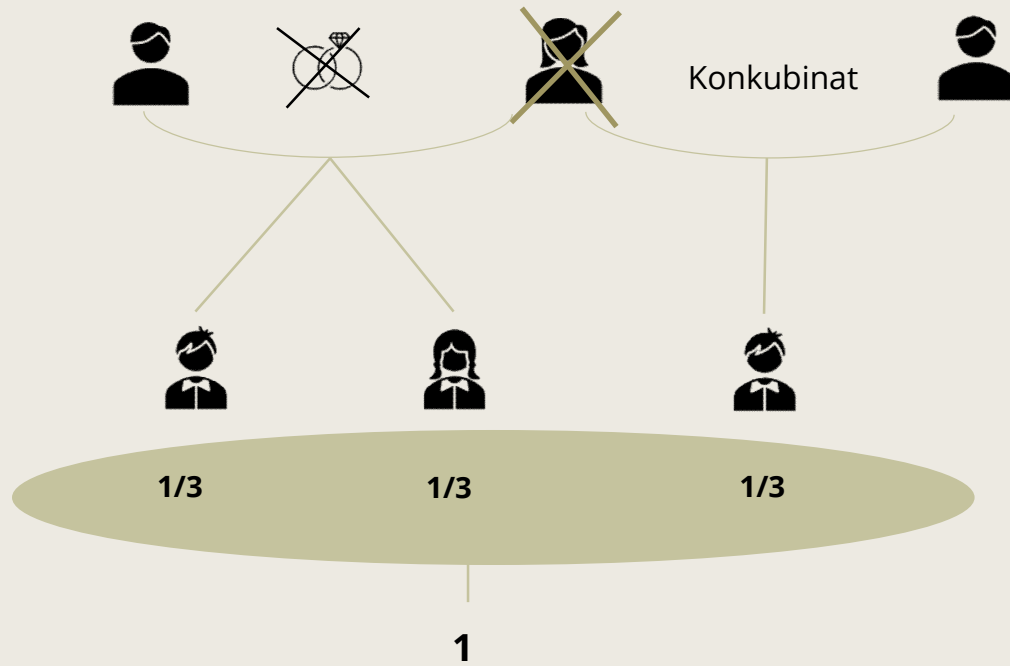


Pflichtteile nach neuem Recht

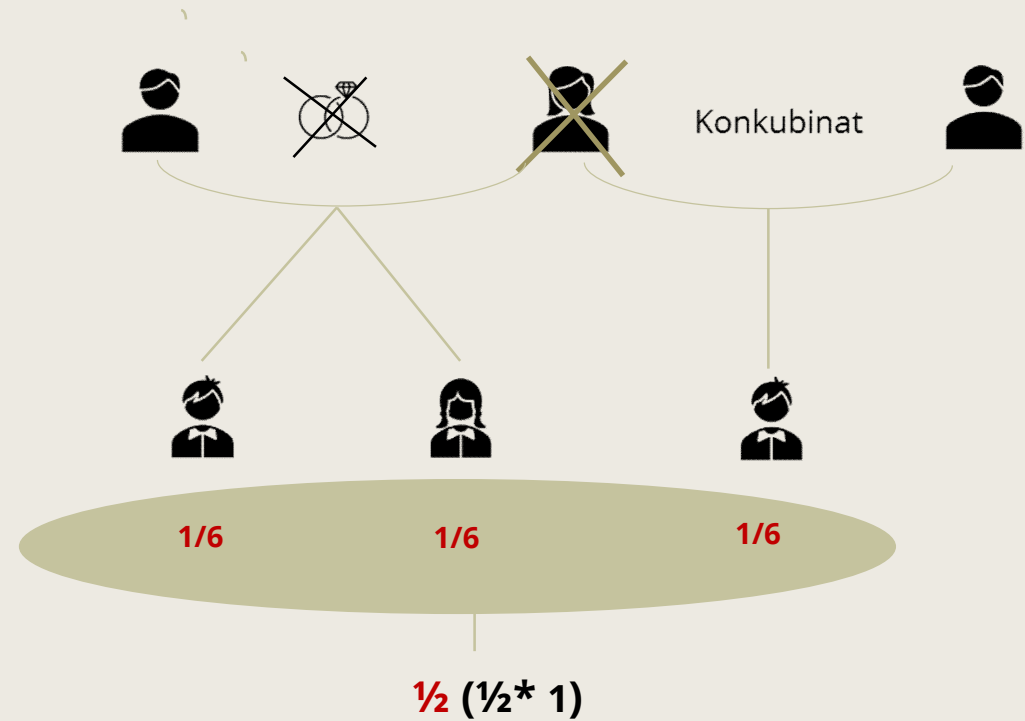


Fallkonstellation 4b: Patchworkfamilie, Konkubinat

Gesetzliche Erbteile

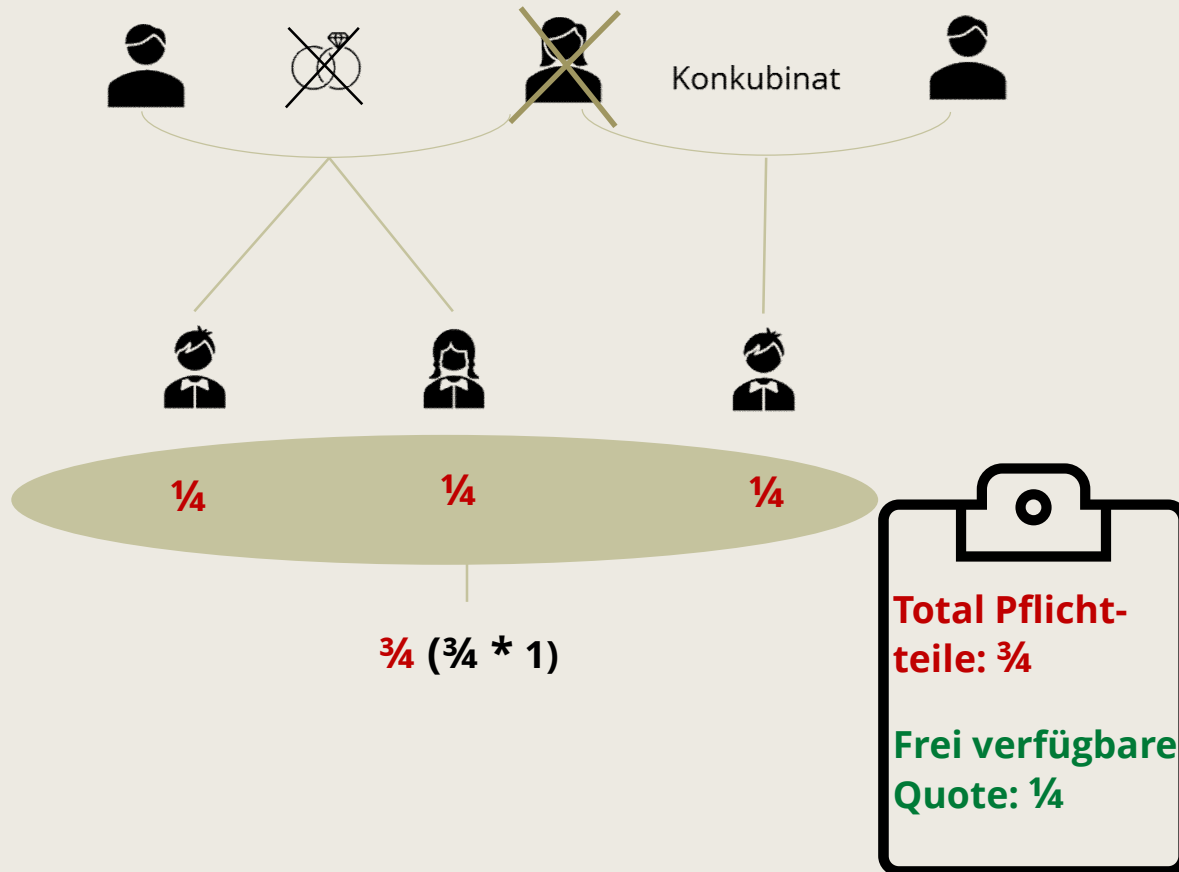


Pflichtteile nach neuem Recht

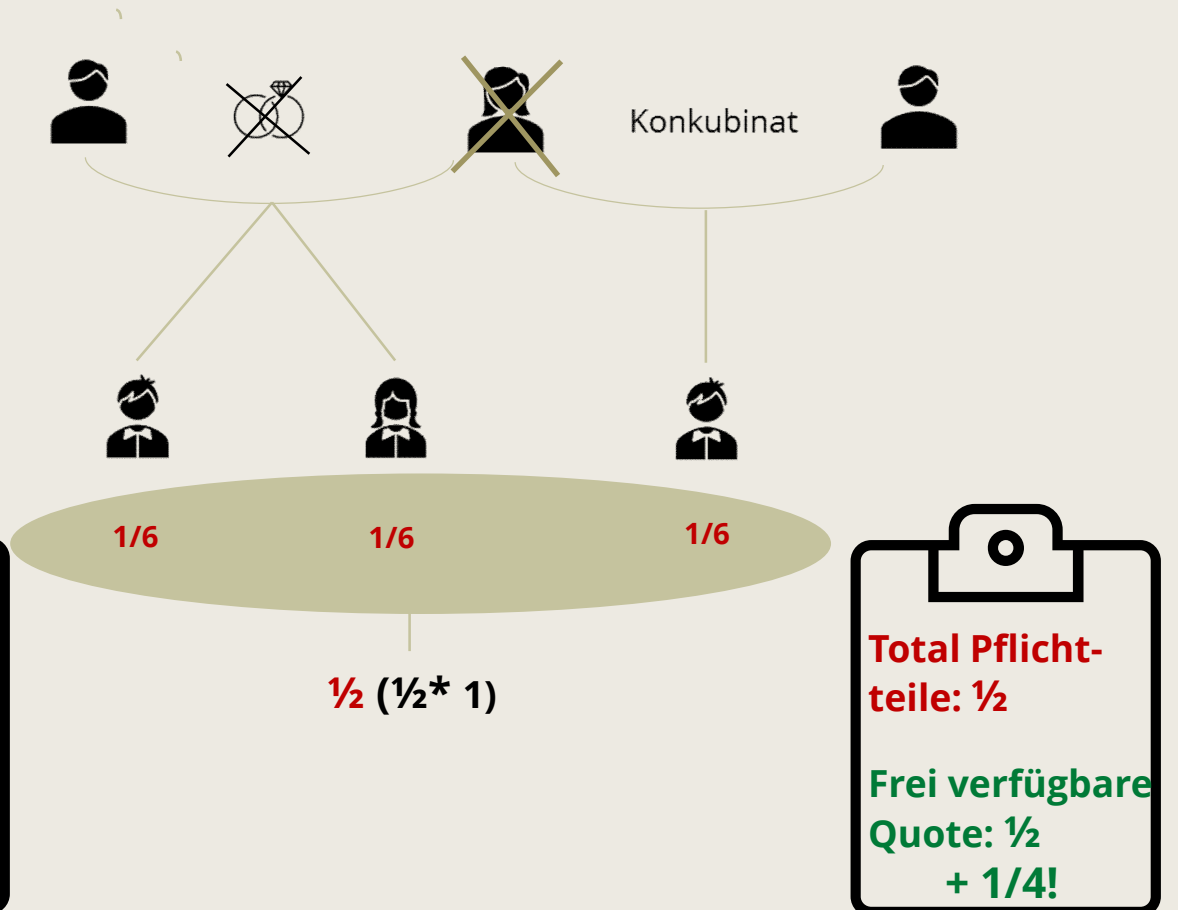


Fallkonstellation 4b: Patchworkfamilie, Konkubinat

Pflichtteile nach geltendem Recht



Pflichtteile nach neuem Recht



Reduktion der Pflichtteile – Handlungsbedarf

- Wie möchten Sie die höhere verfügbare Quote nutzen?
 - ⇒ Soll der überlebende **Ehegatte**, die **Konkubinatspartnerin**, das **Patenkind** oder eine **gemeinnützige Institution** davon profitieren?
- Könnte die erhöhte verfügbare Quote zur **Optimierung in Patchworkfamilien** oder bei der **Unternehmensnachfolge** genutzt werden?
- Haben Sie in einem Testament oder im Erbvertrag jemanden auf den Pflichtteil gesetzt?
 - ⇒ Überprüfung der Klausel und Anpassung, sofern nötig.
 - ⇒ Vorschlag Formulierung: «Meine Kinder erhalten den Pflichtteil gemäss dem im Zeitpunkt meines Todes geltenden Erbrecht.»

Schenkungsverbot bei Erbverträgen

- **Geltendes Erbrecht:** Nach Abschluss eines Erbvertrages kann die künftige Erblasserin Schenkungen vornehmen und über ihr Vermögen verfügen.
- **Neues Erbrecht:** Nach Abschluss eines Erbvertrages sind Schenkungen oder testamentarische Begünstigungen **anfechtbar**, wenn sie:
 - über gewöhnliche Gelegenheitsgeschenke hinausgehen,
 - mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind, d.h. wenn die erbvertraglichen Begünstigungen geschmälert werden, und
 - im Erbvertrag nicht ausdrücklich erlaubt sind.
- **Wichtig:** Gilt auch für Erbverträge, welche nach altem Recht vereinbart wurden!

Schenkungsverbot bei Erbverträgen - Handlungsbedarf

- Risiko: Sämtliche Schenkungen / testamentarischen Begünstigungen, welche Sie nach Abschluss des Erbvertrages ausgerichtet haben, können künftig angefochten werden, falls nicht explizit erlaubt.
- **Wichtig:** Bestehende Erbverträge überprüfen und nötigenfalls an Ihre Bedürfnisse anpassen!
 - ⇒ Anpassung des Erbvertrags, sofern Sie in Zukunft Schenkungen tätigen möchten und dies im bestehenden Erbvertrag nicht vorgesehen ist.
 - ⇒ Neu errichtete Erbverträge sollten Schenkungen ausdrücklich erlauben, sofern Sie in Zukunft Schenkungen tätigen möchten.

Schenkungsverbot bei Erbverträgen - Beispiele Änderungsmöglichkeiten

- **Wichtig:** Klar festhalten, welche Zuwendungen trotz Erbvertrag zulässig sein sollen.
 - ⇒ Sollen Schenkungen **uneingeschränkt** zulässig sein oder sind sie auf **bestimmte Empfänger** oder **betragsmässig beschränkt**?
- Beispiel: „Jeder Ehegatte hat das Recht, zu Lebzeiten Schenkungen im **Gesamtbetrag bis zu CHF 100'000** zu entrichten.“
- Beispiel: „Jeder Ehegatte hat das Recht, in einem Testament **Vermächtnisse in der Höhe von insgesamt CHF 100'000** auszurichten.“
- Beispiel: „Die Ehegatten halten fest, dass sie **sich gegenseitig sowie den gemeinsamen Kindern** Schenkungen (welche über Gelegenheitsgeschenke hinausgehen) zu Lebzeiten zuwenden dürfen.“
- Beispiel: „Als **Gelegenheitsgeschenke** gelten Geschenke unter einem Wert von CHF 5'000.“

Schenkungsverbot bei Erbverträgen – Bestehender Erbvertrag

- Eine der Vertragspartei ist verstorben oder urteilsunfähig ⇒ Änderung des Erbvertrages ist nicht möglich.
- Schriftliche Zustimmung der im Erbvertrag begünstigten Personen einholen.
- Lebzeitige Schenkungen werden nicht nichtig, sondern sind bloss anfechtbar ⇒ Anfechtungsklage

Wegfall des Pflichtteils während eines Scheidungsverfahrens

- Geltendes Erbrecht: Pflichtteilsanspruch gegenüber dem Ehegatten entfällt erst ab Vorliegen eines rechtskräftigen Scheidungsurteils.
- **Neues Erbrecht:** Ab Beginn des Scheidungsverfahrens ⇒ Ehegatte hat keinen Anspruch mehr auf den Pflichtteil!
- **Wichtig: Gesetzlicher Erbanspruch bleibt bestehen**, falls das gesetzliche Erbrecht zur Anwendung kommt!
- Deshalb: **Aktives Tätigwerden** ist erforderlich, um sicherzustellen, dass überlebender Ehegatte nicht den gesetzlichen Erbteil erhält.

Wegfall des Pflichtteils während eines Scheidungsverfahrens – Aufgepasst!

Beispiel - Ehepaar ohne Testament / Erbvertrag

- Ehepaar mit zwei Kindern.
 - Ehepaar befindet sich im Scheidungsverfahren.
 - Die Eheleute haben sich bis anhin keine Gedanken zur Nachlassplanung gemacht: ⇒ kein Testament / kein Erbvertrag.
 - Ehefrau verstirbt während des Scheidungsverfahrens unerwartet.
- ⇒ Gemäss neuem Erbrecht hat überlebender Noch-Ehegatte keinen Pflichtteilsanspruch.
- ⇒ **ABER:** Gesetzliche Erbteilung kommt zur Anwendung, da kein Testament.
- ⇒ Überlebender Ehegatte erhält 1/2 des Nachlasses und die Kinder erhalten je 1/4 des Nachlasses.

Wegfall des Pflichtteils während eines Scheidungsverfahrens - Handlungsbedarf

Beispiel – Regelung mittels Testament

- Ehepaar mit zwei Kindern.
 - Ehepaar befindet sich im Scheidungsverfahren.
 - Ehefrau verstirbt während des Scheidungsverfahrens unerwartet.
 - Ehefrau hat nach der Trennung in einem Testament festgehalten, dass bei ihrem Tod der Nachlass zwischen den beiden Kindern aufgeteilt werden soll und der Noch-Ehemann keinen Erbanspruch mehr hat.
- ⇒ Ehemann hat keinen Anspruch auf den Pflichtteil ⇒ keinen Anspruch am Nachlass der verstorbenen Ehefrau.
- ⇒ Kinder erhalten je 1/2 des Nachlasses.

Säule 3a

- Geltendes Erbrecht: Erbrechtliche Behandlung der Leistungen aus der Säule 3a ist unklar.
- **Neues Erbrecht:** Klarstellung der erbrechtlichen Behandlung der Leistungen aus der Säule 3a.
 - Begünstigte haben einen eigenen und direkten Anspruch gegen Bank / Versicherung ⇒ Leistungen aus Säule 3a fallen nicht in das Nachlassvermögen.
 - Leistungen aus Säule 3a sind aber für die Berechnung der Pflichtteile relevant und werden mit dem Rückkaufswert (Versicherungslösung) oder dem Kapital (Banksparen) berücksichtigt.

Säule 3a - Beispiel

- Ehefrau verstirbt, hinterlässt einen Sohn und Ehemann.
- Nachlassvermögen der Ehefrau beträgt CHF 1'000'000.
- Testament: Sohn erhält den Pflichtteil und der Ehemann die gesamte verfügbare Quote.
- Ehemann erhält zudem Leistungen aus der Säule 3a in der Höhe von CHF 200'000.

- Berechnungsgrundlage für Pflichtteil Sohn: CHF 1'200'000 (Nachlassvermögen CHF 1'000'000 + Wert Leistungen Säule 3a CHF 200'000).
- Pflichtteil Sohn: CHF 300'000.

Änderung bei der Nutzniessungsregelung unter Ehegatten

- Idee: Gegenseitige Meistbegünstigung unter Ehegatten, wenn es gemeinsame Nachkommen gibt.
- Geltendes Erbrecht: Nebst Nutzniessung kann dem überlebenden Ehegatten 1/4 des Nachlasses zu Eigentum zugewiesen werden.
- **Neues Erbrecht:** Nebst Nutzniessung kann dem überlebenden Ehegatten **1/2** des Nachlasses zu Eigentum zugewiesen werden.

Hinweis: Weitere Planungsüberlegungen

- Güterrechtliche Planung – Ehevertrag
- Patientenverfügung / Vorsorgeauftrag / Wunschbrief Kinder
- Internationale Anknüpfungen: Ausländische Vermögenswerte, ausländische Ehe- und Erbverträge, etc.
- Konkubinatsverhältnisse
- Steuern

Key Takeaways

- Reduzierte Pflichtteile ⇒ grössere Verfügungsfreiheit ab 2023.
- Mittels Testament/Erbvertrag über die verfügbare Quote verfügen, ansonsten gesetzliche Erbteilung.
- Aktives Tätigwerden im Scheidungsfall.
- Künftiges Schenkungsverbot nach Abschluss von Erbverträgen.
- Bestehende Testamente/Erbverträge auf Vereinbarkeit mit den neuen Bestimmungen überprüfen.
- Nehmen Sie das neue Erbrecht zum Anlass, eine geeignete Nachlassregelung zu treffen.

Fragen / Diskussion



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Stefanie Meyenhofer
Rechtsanwältin, LL.M.



Severine Vogel
Rechtsanwältin, LL.M.
Dipl. Steuerexpertin

STAIGER Rechtsanwälte AG

Talacker 41 | 8001 Zürich
Postfach 2012 | 8027 Zürich
Telefon +41 58 387 80 00
Telefax +41 58 387 80 99

www.staiger.law

info@staiger.law